

Die Amtsverordnung über das Halten und Führen von Hunden im Gebiet der Stadt Gnoien finden Sie in der Anlage.

**A m t s v e r o r d n u n g**  
**über das Halten und Führen von Hunden**  
**im Gebiet der Stadt Gnoien**  
**(Hundeverordnung Stadt Gnoien)**

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg – Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG M-V) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 246) erlässt der Amtsvorsteher des Amtes Gnoien als örtliche Ordnungsbehörde und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Rostock folgende Hundeverordnung der Stadt Gnoien:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Stadt Gnoien, nicht für die Ortsteile Eschenhörn, Dölitze, Warbelow und Kranichshof.

**§ 2**  
**Halten von Hunden**

- (1) Hunde dürfen nur so gehalten werden, dass von ihnen keine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen ausgeht.
- (2) Wer Hunde hält, die durch Einzelfallentscheidung als gefährlich eingestuft worden sind, ist verpflichtet, dies unverzüglich bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

**§ 3**  
**Anleinplicht**

- (1) Hunde sind außerhalb des befriedeten Besitztums in der Stadt Gnoien, außer im Haverland, alte Badeanstalt und Grünfläche am Lidl, in der Zeit von 07.30 Uhr bis 04.00 Uhr, an einer höchstens zwei Meter langen, biss- und reißfesten Leine zu führen.
- (2) Die Lage und die äußere Begrenzung der in Absatz 1 genannten Gebiete ohne Anleinplicht ergeben sich aus den Lageplanabschnitten, die als Anlage 1-3 Bestandteil dieser Verordnung sind.

**§ 4**  
**Verunreinigungen**

- (1) Wer seinen Hund führt, hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, in öffentlichen Grünanlagen oder auf Friedhöfen verrichtet. Wird trotzdem Hundekot abgelegt, ist dieser unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Zur Beseitigung von Hundekot haben Hundeführer außerhalb des befriedeten Besitztums ein zur Aufnahme des Hundekots geeignetes Behältnis mitzuführen und auf Verlangen den zur Kontrolle befugten Bediensteten vorzuweisen. Hierzu kann der Hundeführer angehalten und kontrolliert werden.

## § 5 Ausnahmen

- (1) Diese Verordnung gilt mit Ausnahme von § 4 Abs. 1 nicht für Diensthunde von Behörden, für Such- und Rettungshunde im bestimmungsgemäßen Einsatz sowie für geprüfte Schutzhunde im Einsatz bei Wach- oder Ordnerdiensten, soweit diese im Rahmen ihrer Zweckbestimmung eingesetzt werden.
- (2) Die Anleinplicht gilt nicht für Jagdhunde, soweit dies im Rahmen einer waidgerechten Jagdausübung erforderlich ist.
- (3) Für blinde Personen, die von Blindenführhunden begleitet werden, gilt § 4 Abs. 1 nicht.
- (4) Weitere Ausnahmen können im Einzelfall auf Antrag durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen werden, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht zu befürchten ist.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 SOG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Abs. 1 einen Hund hält;
  2. entgegen § 2 Abs. 2 einen Hund nicht anzeigt;
  3. entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht wie gefordert an der Leine führt;
  4. entgegen § 4 Abs. 1 Hundekot nicht unverzüglich beseitigt;
  5. entgegen § 4 Abs. 2 kein geeignetes Behältnis zur Beseitigung von Hundekot mitführt oder auf Verlangen nicht vorzeigt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 mit einem Verwarngeld bis zu fünfunddreißig Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörde.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Sie tritt fünfzehn Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Gnoien, 26.06.2012

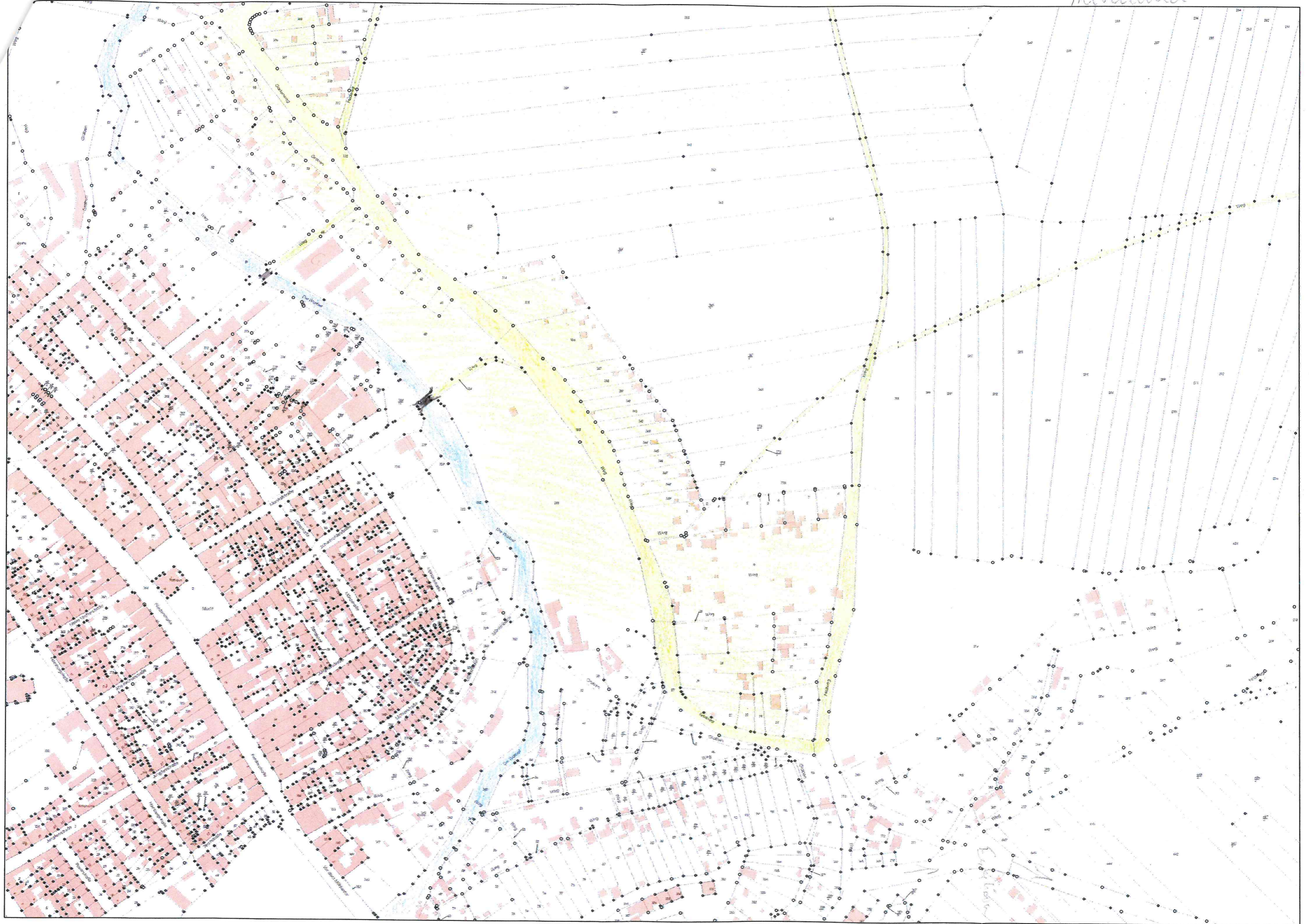
Claus-Peter Gering  
Amtsvorsteher



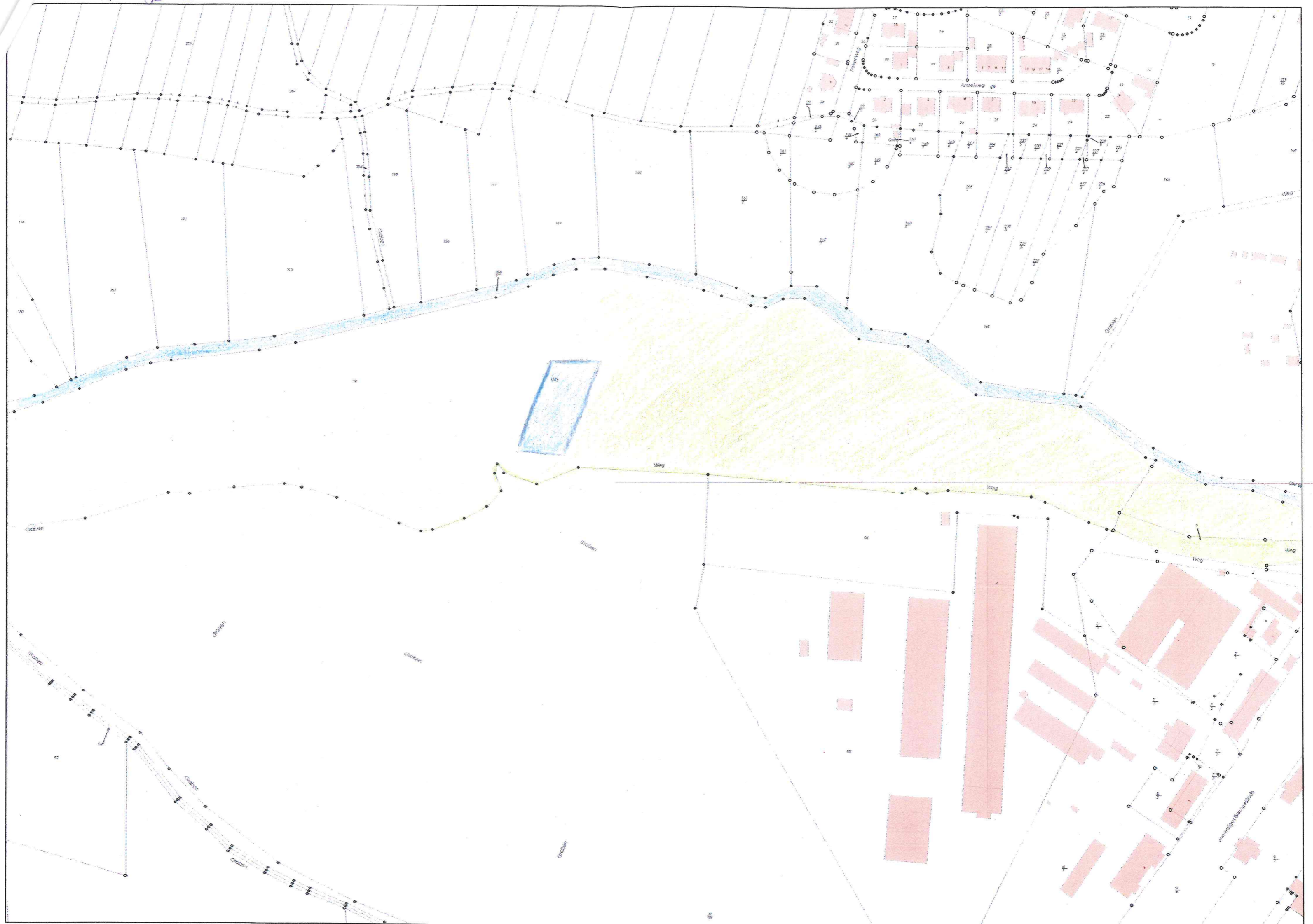
(Siegel)

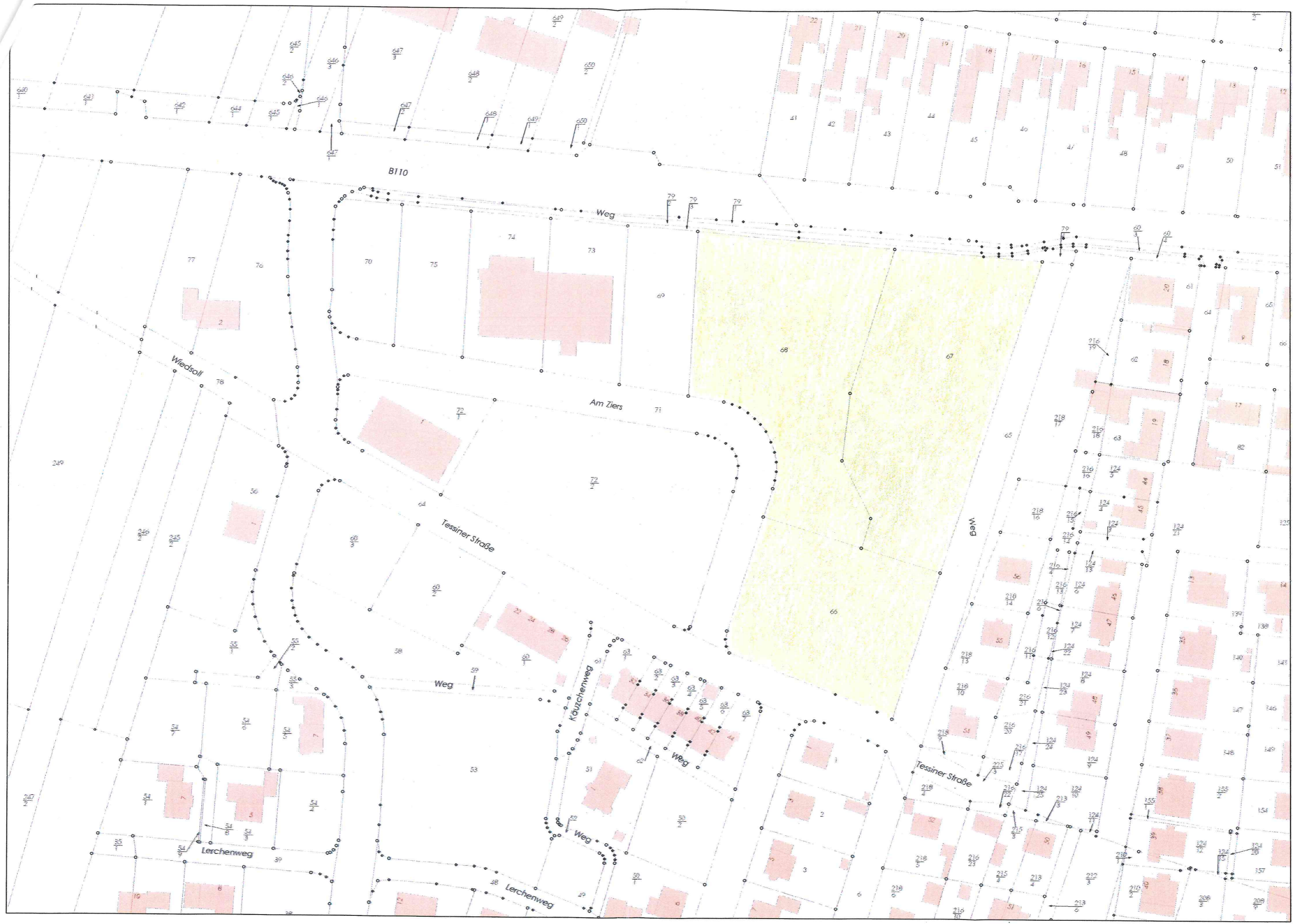
Anlage 1

Havelland



Anlage 2



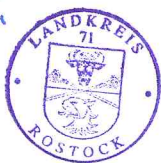


Entsprechend § 20 Abs. 3 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 246) genehmigt der Landrat des Landkreises Rostock die Amtsverordnung über das Halten und Führen von Hunden im Gebiet der Stadt Gnoien.

Im Auftrag

*K. Kadler*

K. Kadler



Bad Doberan, den 22. Juni 2012